

V-24-138 Vision Zero: Ja zu mehr Sicherheit im Straßenverkehr!

Antragsteller*in: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 21.10.2019

Änderungsantrag zu V-24

Von Zeile 138 bis 150:

den Sicherheitsbedürfnissen von anderen Verkehrsteilnehmer*innen erfolgt ~~und sich dies auch im Zulassungsrecht wiederfindet. Neufahrzeuge, die in staatlichen Kollisionsversuchen stark negative Abweichungen der Sicherheit für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen aufweisen, werden wir zukünftig nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zulassen. Von diesem Grundsatz werden wir abweichen, wenn die Fahrzeughalter*innen einer Berufs- oder Tätigkeitsgruppe angehören, die einen tatsächlichen Bedarf an den Konstruktionsveränderungen nachweisen kann. Hierbei werden wir jedoch eine räumliche Beschränkung der Zulassung, bspw. grundsätzlich in Innenstädten oder außerhalb eines definierten Radius des Geschäftsgebietes, vornehmen. Es gibt einen Unterschied zwischen tatsächlichen Notwendigkeiten und gefühlten Notwendigkeiten. Wir orientieren uns an den tatsächlichen Notwendigkeiten und stellen darüber hinaus die objektive Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer*innen über das subjektive Sicherheitsgefühl einzelner Fahrzeugführer*innen.~~